



01313/06/DE  
WP 123

**Stellungnahme 6/2006 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die  
Zuständigkeit und das anwendbare Recht in Unterhaltssachen, die Anerkennung und  
Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen und die Zusammenarbeit im Bereich der  
Unterhaltspflichten**

**Angenommen am**

**9. August 2006**

Diese Arbeitsgruppe wurde gemäß Artikel 29 der Richtlinie 95/46/EG eingerichtet. Sie ist ein europäisches, unabhängiges, beratendes Organ für den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre. Ihre Aufgaben sind in Artikel 30 der Richtlinie 95/46/EG und in Artikel 15 der Richtlinie 2002/58/EG erläutert.

Das Sekretariat untersteht der Direktion C (Ziviljustiz, Grundrechte und Unionsbürgerschaft) der Europäischen Kommission, Generaldirektion Justiz, Freiheit und Sicherheit, B-1049 Brüssel, Belgien, Dienststelle LX-46 01/43.

Website: [http://ec.europa.eu/justice\\_home/fsj/privacy/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/justice_home/fsj/privacy/index_en.htm)

**DIE ARBEITSGRUPPE FÜR DEN SCHUTZ NATÜRLICHER PERSONEN  
BEI DER VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN -**

eingesetzt durch die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995,

gestützt auf Artikel 29 sowie auf Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a) und Absatz 3 dieser Richtlinie, ferner auf Artikel 15 Absatz 3 der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002,

gestützt auf ihre Geschäftsordnung, insbesondere auf die Artikel 12 und 14 -

**hat folgende Stellungnahme angenommen:**

**I. Hintergrund**

Die Arbeitsgruppe hat den Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit und das anwendbare Recht in Unterhaltssachen, die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen und die Zusammenarbeit im Bereich der Unterhaltspflichten zur Kenntnis genommen. Ziel des Vorschlags ist die Beseitigung von Hindernissen, die der Beitreibung von Unterhaltsforderungen innerhalb der Europäischen Union entgegenstehen.

Das in Kapitel VIII des Vorschlags („Zusammenarbeit“) vorgesehene Vorgehen umfasst das Einholen von Informationen über die Situation des Unterhaltsberechtigten und des Unterhaltspflichtigen sowie den Austausch über ein Netz Zentraler Behörden der Mitgliedstaaten. Hieraus ergeben sich datenschutzrechtliche Probleme, die in dieser Stellungnahme behandelt werden.

**II. Rechtsrahmen für die Verarbeitung personenbezogener Daten**

Bei dem im vorliegenden Vorschlag vorgesehenen Verfahren werden in drei wichtigen Phasen personenbezogene Daten eingeholt und verarbeitet.

- Im Interesse der Erleichterung der Beitreibung von Unterhaltsforderungen erhalten die Zentralen Behörden Zugriff auf personenbezogene Daten, die von verschiedenen Stellen (z.B. Arbeitgebern, Finanz-, Sozial- oder Meldeämtern) zu unterschiedlichen Zwecken verarbeitet werden.
- Die von der Zentralen Behörde eingeholten personenbezogenen Daten werden gesammelt und an das mit der Unterhaltsforderung befasste Gericht weitergeleitet.
- Das mit der Unterhaltsklage befasste Gericht verarbeitet die Daten, um die Vollstreckung der Unterhaltsentscheidungen zu sichern.

Hier sind mehrere datenschutzrechtliche Grundsätze und Vorschriften, die in der Richtlinie 95/46/EG (nachstehend „Richtlinie“) niedergelegt sind, zu berücksichtigen.

Zur ersten Phase ist Folgendes anzumerken: Das Erheben von Daten durch die Zentralen Behörden, die zu einem anderen und unvereinbaren Zweck verarbeitet worden sind, stellt eine Abweichung des in Artikel 6 der Richtlinie festgeschriebenen Grundsatzes der

Zweckbegrenzung dar. Solche Ausnahmen sind nur zulässig, wenn sie den Anforderungen von Artikel 13 der Richtlinie genügen, in dem es heißt: „Die Mitgliedstaaten können Rechtsvorschriften erlassen, die die Pflichten und Rechte gemäß Artikel 6 Absatz 1 [...] beschränken, sofern eine solche Beschränkung notwendig ist für [...] den Schutz der betroffenen Person und der Rechte und Freiheit anderer Personen“. Der Europäische Gerichtshof hat klargestellt, dass die Weitergabe von ursprünglich für „wirtschaftliche“ Zwecke erhobenen Daten an einen Dritten „einen Eingriff im Sinne von Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention darstellt“. Abweichungen von dem in der Datenschutzrichtlinie niedergelegten Grundsatz der Zweckbestimmung müssten Artikel 13 dieser Richtlinie entsprechen, d. h. nach Artikel 8 EMRK gerechtfertigt sein (Rechtssache C-465/00, Rdnr. 68 ff). Nach der Konvention ist ein Eingriff in das Privatleben jedoch nur zu rechtfertigen, wenn er „gesetzlich vorgesehen“ und „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die[...] öffentliche Sicherheit“. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat wiederholt darauf hingewiesen, dass in den Vorschriften, in denen dieser Eingriff geregelt ist, der Umfang solcher den zuständigen Behörden übertragener etwaiger Befugnisse sowie die Modalitäten ihrer Wahrnehmung hinreichend klar genannt und das rechtmäßige Ziel der betreffenden Maßnahme berücksichtigt werden müssen, um den Betroffenen angemessen vor Willkür zu schützen<sup>1</sup>.

Bemerkungen zur zweiten und dritten Phase: Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Zentralen Behörden der Mitgliedstaaten und durch Gerichte (oder andere einzelstaatliche, mit Unterhaltssachen betraute Behörden) fallen unter den Anwendungsbereich von Artikel 3 der Richtlinie. Wie in der Begründung zum Vorschlag erläutert, werden personenbezogene Daten im Rahmen der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen mit grenzüberschreitenden Bezügen verarbeitet, soweit dies für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes notwendig ist. Da es sich hier um eine Materie handelt, die in den Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts fällt, finden die in Artikel 3 Absatz 2 der Datenschutzrichtlinie genannten Ausnahmen vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie nicht Anwendung.

Für die Verarbeitung personenbezogener Daten gelten die in der Richtlinie niedergelegten Grundsätze und Regeln, insbesondere:

- Artikel 6: Danach müssen personenbezogene Daten für festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke erhoben und nicht in einer mit diesen Zweckbestimmungen nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden. Personenbezogene Daten müssen außerdem den Zwecken entsprechen, für die sie erhoben und/oder weiterverarbeitet werden, dafür erheblich sein und dürfen nicht darüber hinausgehen; sie müssen sachlich richtig sein und, wenn nötig, auf den neuesten Stand gebracht werden; sie dürfen nicht länger, als es für die Realisierung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist, in einer Form aufbewahrt werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen ermöglicht.
- Artikel 7: Die Verarbeitung personenbezogener Daten darf nur erfolgen, wenn ein angemessener Grund vorliegt. So dürfen Daten insbesondere nur dann verarbeitet werden, wenn dies für die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, welcher der für die Verarbeitung Verantwortliche unterliegt, oder wenn sie für die Wahrnehmung einer

---

<sup>1</sup> Rotaru v. Rumänien, §55 ff ; Amann v. Schweiz, §76 und §80; Khan v. Vereinigtes Königreich, §26; Valenzuela Contreras v. Spanien, §60 und §61; Kopp v. Schweiz, §72 und 75; Funke v. Frankreich, § 57; Niemietz v. Deutschland, § 37; Kruslin v. Frankreich, §34 und §35; Malone v. Vereinigtes Königreich, §79 und §80.

Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt (Buchstaben c) und e)).

- Artikel 8: Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten, z. B. beim Austausch sensibler Daten beispielsweise im Zusammenhang mit Sozialleistungen, die von einem bestimmten Gesundheitszustand herrühren, kann rechtmäßig sein, sofern sie zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche vor Gericht erforderlich ist (Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe e)), oder vorbehaltlich angemessener Garantien aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses im Wege einer nationalen Rechtsvorschrift (Artikel 8 Absatz 4).
- Artikel 10 und 11, nach denen die betreffende Person über die Verarbeitung ihrer Daten informiert werden muss.
- Artikel 12, nach dem den betroffenen Personen das Auskunftsrecht sowie das Recht auf die Berichtigung, Löschung oder Sperrung von Daten, deren Verarbeitung nicht den Bestimmungen der Richtlinie entspricht, zu garantieren ist.
- Artikel 15, der das Recht jeder Person festschreibt, keiner Entscheidung unterworfen zu werden, die aufgrund einer automatisierten Verarbeitung von Daten ergeht.
- Artikel 16 und 17, welche die Vertraulichkeit und die Sicherheit der Verarbeitung betreffen.
- Artikel 22, 23 und 24: Rechtsbehelfe, Haftung und Sanktionen.
- Artikel 25 und 26: Übermittlung personenbezogener Daten in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums.

### III. Bestehende Datenschutzbestimmungen

Die Arbeitsgruppe begrüßt, dass der Vorschlag bereits eine Reihe von Bestimmungen enthält, die die Einhaltung der genannten datenschutzrechtlichen Grundsätze und Regeln bei der Verarbeitung der Daten gewährleisten. Zu nennen sind insbesondere folgende Bestimmungen.

- ***Je nach Phase der Unterhaltsklage sind unterschiedliche personenbezogene Informationen zugänglich.***

Einige personenbezogene Daten, die notwendig sind, um den Unterhaltspflichtigen ausfindig zu machen (z.B. die Anschrift), können bei der Eröffnung des Verfahrens und auf Antrag einer Person, die einen Unterhaltsanspruch geltend macht, angefordert und offen gelegt werden. Andere Daten hingegen, die zur Bewertung der Fähigkeit des Unterhaltspflichtigen, Unterhalt zu leisten, und zur Vollstreckung einer Unterhaltsentscheidung erforderlich sind (z. B. Bankkonten, Lohn oder Gehalt), sollen erst dann angefordert und bekannt gegeben werden, wenn das Bestehen der Unterhaltsschuld in einem kontradiktorischen Verfahren ordnungsgemäß geklärt worden ist. Dies entspricht der Vorgabe von Artikel 6 der Richtlinie.

- ***Ein gerichtlicher Filtermechanismus, um den Datenaustausch in Gang zu setzen***

Gemäß dem Vorschlag kann ein Unterhaltsberechtigter über ein Gericht ein Auskunftersuchen an eine Zentrale Behörde richten. Das Tätigwerden eines Gerichts bedeutet einen angemessenen Kontrollmechanismus, um *prima facie* feststellen zu können, ob die Unterhaltsforderung berechtigt ist und die Daten erforderlich sind.

- ***Die Anlage kombinierter Akten ist verboten.***

Nach dem Vorschlag sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, den Zugang zu Informationen über den Unterhaltspflichtigen und den Unterhaltsberechtigten zu organisieren; diese sind in verschiedenen Verzeichnissen gespeichert. Die Einrichtung konsolidierter Verzeichnisse, die

alle ursprünglich in verschiedenen Verzeichnissen gespeicherten Informationen enthalten (sie würde das Auffinden von Informationen erleichtern), wäre für die betreffenden Personen mit erheblichen Risiken verbunden. Deshalb wird im Vorschlag ausdrücklich die Einrichtung konsolidierter Verzeichnisse, die all diese Informationen enthalten, untersagt.

- ***Garantien bezüglich der bekannt gegebenen Daten***

Entsprechend dem in der Richtlinie verankerten Grundsatz der Zweckbestimmung sieht der Vorschlag vor, dass die weitergegebenen Informationen nur zur Erleichterung der Beitreibung von Unterhaltsforderungen genutzt werden dürfen. Angesichts des Umfangs der weitergeleiteten Informationen und der mit der Verarbeitung verbundenen Risiken werden weitere Garantien vorgesehen. Insbesondere sind folgende Bestimmungen zu nennen:

- Nur die ersuchte Behörde darf die Information an die ersuchende Behörde weitergeben. Die ersuchende Behörde darf die Information nur an das Gericht oder die mit der Unterhaltsforderung befasste Behörde weiterleiten. Die Information darf nicht an den Unterhaltsberechtigten oder an Dritte weitergegeben werden.
- Haben die ersuchte oder die ersuchende Behörde die Information weitergeleitet, müssen sie diese löschen. Die Information kann nur von dem mit der Unterhaltsklage befasstem Gericht aufbewahrt werden, und zwar nur so lange, wie für die Erleichterung der Beitreibung der Unterhaltsforderung erforderlich, jedoch höchstens ein Jahr. Zu diesem letzten Punkt macht die Arbeitsgruppe nachfolgend eine besondere Bemerkung.
- Die ersuchte Behörde muss den Unterhaltspflichtigen gemäß den Artikeln 10 und 11 der Richtlinie über die Verarbeitung seiner Daten informieren.

#### **IV. Besondere Bemerkungen**

Um die vollständige Übereinstimmung mit den Grundsätzen und Vorschriften der Richtlinie zu gewährleisten, sollten nach Auffassung der Arbeitsgruppe bei weiteren Punkten zusätzliche Datenschutzgarantien in das System zum Austausch personenbezogener Daten eingebaut werden. Dazu macht die Arbeitsgruppe folgende Bemerkungen:

- Der Vorschlag sollte geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vorsehen, um die in Artikel 17 der Richtlinie geforderte Sicherheit der Verarbeitung zu gewährleisten. Insbesondere sollte im Hinblick auf die Übermittlung personenbezogener Daten (Artikel 45) ein angemessener Schutz der Vertraulichkeit garantiert werden.
- Artikel 41 beschreibt allgemein die Aufgaben der Zentralen Behörden bei der Zusammenarbeit in konkreten Fällen. Mit Blick auf den Austausch personenbezogener Daten, insbesondere über den Unterhaltspflichtigen ist dafür Sorge zu tragen, dass Missverständnisse ausgeschlossen werden, und klarzustellen, dass die Erhebung und der Austausch der Daten nur gemäß den Garantien, die später im Vorschlag genannt sind, erfolgen darf. Zu diesem Zweck müsste die Formulierung in Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i) „insbesondere auf der Grundlage der Artikel 44 bis 47“ ersetzt werden durch „unter den Bedingungen gemäß den Artikeln 44 bis 47“. Hinsichtlich des Austauschs von Daten über den Unterhaltsberechtigten sollte - wie dies bereits bei Informationen über den Unterhaltspflichtigen der Fall ist - im Vorschlag genauer angegeben werden, welcher Zweck einen solchen Austausch rechtfertigt und welche Bedingungen dafür gelten.
- Artikel 44 Absatz 1 beschreibt in großen Zügen, unter welchen Bedingungen die Zentralen Behörden den Zugang zu Informationen ermöglichen, die die Beitreibung von Unterhaltsforderungen erleichtern, und nennt unter den Buchstaben a) bis d) konkrete Zwecke. Diese Bestimmung ist in ihrer derzeitigen Form zu weit gefasst. Die Grundsätze

der Zweckbeschränkung und Verhältnismäßigkeit erfordern eine Reihe von Änderungen, insbesondere

- Festlegung einer erschöpfenden Liste von Daten;
  - Beschränkung des Zwecks auf 1. die Feststellung des Aufenthaltsortes des Unterhaltspflichtigen und 2. die Feststellung und Bewertung seiner Vermögensverhältnisse. Tatsächlich sind die Ermittlung des Arbeitgebers des Unterhaltspflichtigen oder seiner Bankverbindungen möglicherweise nur von Bedeutung, falls das Gehalt und Bankkonto selbst wesentliche Bestandteile des Vermögens des Unterhaltspflichtigen sind. Werden das Gehalt oder das Bankkonto besonders erwähnt, sollten sie unter der Überschrift „Bewertung der Vermögensverhältnisse des Unterhaltspflichtigen“ aufgeführt werden.
  - klarer Hinweis darauf, dass die verschiedenen Arten der für die genannten Zwecke weitergegebenen Daten nur erhoben und weitergegeben werden dürfen, wenn die Information für die Beitreibung der Forderung notwendig und relevant ist, was gegebenenfalls nicht in allen Mitgliedstaaten und unter allen Umständen der Fall ist.
  - Einfügung eines Hinweises auf den Grundsatz, dass die Verarbeitung sensibler Daten verboten ist.
- Gemäß Artikel 44 Absatz 2 sind mindestens Informationen aus einer Reihe von Verzeichnissen erforderlich. Im Interesse der Zweckbeschränkung und Verhältnismäßigkeit sollten folgende Änderungen vorgenommen werden:
    - Beseitigung der Mindestanforderungen im Hinblick auf die Informationsquellen;
    - Darstellung eines eindeutigen Zusammenhangs zwischen dem Informationsgesuch und dem Zweck; insbesondere sollte gewährleistet werden, dass nur Informationen erhoben werden, die für den beabsichtigten Zweck notwendig und relevant sind;
    - unter Buchstabe b) sind Informationen über Sozialabgaben von Arbeitgebern genannt, die für die in Artikel 44 Absatz 1 genannten Zwecke unerheblich erscheinen. Falls sich diese Bestimmung auf den Unterhaltspflichtigen in seiner Funktion als Arbeitgeber bezieht, müsste ausgeschlossen werden, dass seine rechtlichen Verpflichtungen gegenüber seinen Angestellten von Unterhaltsklagen gegen ihn selbst belastet werden. Bezieht sich die Bestimmung auf die Beiträge, die der Arbeitgeber des Unterhaltspflichtigen für den Unterhaltspflichtigen als seinem Angestellten zahlt, werden solche Beiträge aller Wahrscheinlichkeit nach einer ähnlichen rechtlichen Verpflichtung unterliegen und sollten ebenfalls nicht von solchen Unterhaltsklagen betroffen sein. Daher wird vorgeschlagen, die Formulierung „*darunter auch Einbeziehung der Sozialabgaben von Arbeitgebern*“ zu streichen.
  - Artikel 44 Absatz 3 untersagt die Erstellung neuer Verzeichnisse in den Mitgliedstaaten. Um über umfassende Daten verfügen zu können, sollte in der Bestimmung stattdessen allgemeiner auf „*neue Arten der Verarbeitung personenbezogener Daten, einschließlich der Erstellung neuer Verzeichnisse*“ Bezug genommen werden. Spezielle, mit besonderen Risiken behaftete Arten der Datenverarbeitung, wie die Verarbeitung biometrischer Daten, sollten ebenfalls ausdrücklich untersagt werden.
  - In Artikel 45 Absatz 1 wird für die Verarbeitung von Daten ein gerichtlicher Filter eingebaut und allgemein Bezug auf „das Gericht“ genommen. Die Bestimmung der Stelle im Gericht, die befugt ist, Entscheidungen über Eingriffe in die Privatsphäre zu treffen, ist für die Einhaltung der Forderungen des Artikels 8 der MRK von entscheidender Bedeutung. Der

zweite Satz dieser Vorschrift sollte deshalb wie folgt lauten: „*die zuständige Stelle oder Behörde innerhalb dieses nach innerstaatlichem Recht bestimmten Gerichts leitet den Antrag weiter*“.

- In Artikel 45 Absatz 4 heißt es fälschlicherweise „Absatz 1“; richtig ist Absatz 2.
- Gemäß Artikel 45 Absatz 5 zweiter Unterabsatz muss die Kommission „diese Angaben“ veröffentlichen. Das bezieht sich darauf, dass die Mitgliedstaaten mitteilen müssen, ob sie die im ersten Unterabsatz vorgesehene Übersetzung der ergänzenden Schriftstücke wünschen. Der Begriff „die Angaben“ kann jedoch missverständlich sein, da damit auch die personenbezogenen Informationen über den Unterhaltspflichtigen und den Unterhaltsberechtigten gemeint sein könnten. Daher wird folgende (oder eine ähnliche) Formulierung vorgeschlagen: „*Die Kommission veröffentlicht die Anforderungen betreffend von den Mitgliedstaaten vorzunehmende Übersetzungen*“.
- Artikel 46 sieht vor, dass die um Auskunft ersuchende Zentrale Behörde die Information nach Weiterleitung an das Gericht vernichtet. Der Artikel sollte darauf hinweisen, dass die Löschung „*sofort*“ nach der Weiterleitung erfolgen soll.
- Artikel 46 Absatz 3 schreibt eine Aufbewahrungsfrist von höchstens einem Jahr vor, wodurch der Datenschutz gewährleistet werden soll. Die Arbeitsgruppe begrüßt diese Absicht der Kommission. Gleichwohl ist sie sich bewusst, dass dieser Zeitraum für den beabsichtigten Zweck zu kurz oder zu lang sein kann. Um praktischen Erfordernissen Rechnung zu tragen, sollte den Justizbehörden gestattet werden, die Daten nur so lange zu verarbeiten, wie zur Erleichterung der Beitreibung der Unterhaltsforderung erforderlich.
- Artikel 47 verpflichtet die Zentrale Behörde, den Unterhaltspflichtigen über die von ihr übermittelten Informationen zu unterrichten. Es sollte klar darauf hingewiesen werden, dass diese Unterrichtung unmittelbar nach der Übermittlung erfolgen soll. Außerdem sollte über den Zweck der Verarbeitung informiert werden. Buchstabe c) sollte deshalb lauten: „*den Zweck der Weitergabe und die Bedingungen ... [Rest unverändert]*“. Andererseits scheinen Name und Anschrift der in Buchstabe e) genannten Kontrollstelle entbehrlich.
- Entsprechend dem Erwägungsgrund 21 sollte der Verordnungstext einen konkreten Hinweis auf die Anwendbarkeit der Richtlinie 95/46/EG enthalten. Artikel 48, der das Verhältnis zu anderen Rechtsinstrumenten der Gemeinschaft zum Gegenstand hat, wäre die geeignete Stelle. Deshalb wird vorgeschlagen, Artikel 48 einen Absatz mit folgendem (oder ähnlichem) Wortlaut anzufügen: „*4. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß dieser Verordnung, insbesondere im Rahmen des Informationsaustauschs nach den Artikeln 44 bis 47 müssen im Einklang mit dem in Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG angenommenen innerstaatlichen Recht erfolgen.*“
- Die Artikel 22, 24 und 35 sehen die Intervention einer anderen Behörde als der nationalen Zentralen Behörde vor. In diesen Fällen ist die Verpflichtung, den Betroffenen zu informieren, in einer ähnlichen Weise wie in Artikel 47 zu formulieren.
- Die Anlage IIIa enthält ein Muster für die Belehrung eines Unterhaltspflichtigen, gegen den eine Anordnung monatlicher Pfändung ergangen ist. Der Vorschlag sollte gewährleisten, dass die darin enthaltene Information den Anforderungen des Artikels 11 der Richtlinie in Bezug auf die Informationen, die der betreffenden Person mitgeteilt werden müssen, einschließlich des besonderen Hinweises auf ihr Recht auf Auskunft und Berichtigung der sie betreffenden Daten, entspricht.
- Die Anlage V enthält ein Muster eines Informationsgesuchs. Punkt 4.1.3 bezieht sich auf „sonstige sachdienliche Hinweise“ und nennt mehrere Elemente. Im Vorschlag sollte

deutlich gemacht werden, dass es sich hier um Informationen handelt, die die ersuchende Behörde bereitstellt, um die Suche nach den angeforderten Informationen zu erleichtern, dies aber nicht erbetene Informationen sind. In der Verordnung sollten die Bedingungen für die Nutzung dieser ergänzenden Daten, einschließlich ihres Zwecks, der Datenmenge und Aufbewahrungsfrist, entsprechend den in dieser Stellungnahme genannten Datenschutzgrundsätzen, festgelegt werden. Gemäß den vorstehenden Bemerkungen zu Artikel 47 sollte die Gestaltung der beiden letzten Felder betreffend Informationen über den Unterhaltspflichtigen geändert werden. Die Unterrichtung des Unterhaltspflichtigen ist die Regel und somit eine automatische Option; es muss also nicht eigens ein Feld angeklickt werden. Die Ausnahme bildet die Beschränkung dieser Information, und nur dafür sollte ein Feld zum Anklicken vorgeben werden; das Ersuchen sollte auf dem Formular ordnungsgemäß begründet werden.

Die Arbeitsgruppe ist zuversichtlich, dass ihre Stellungnahme angemessen berücksichtigt wird.

Brüssel, 9. August 2006  
*Für die Arbeitsgruppe*

Der Vorsitzende  
Peter Schaar